

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

E-MailHerr
[REDACTED]GZ: [REDACTED] (Bitte stets angeben)
[REDACTED]

12.08.2022

Abwicklungsplanung

Ihr Auskunftersuchen vom 25.06.2022 bezüglich der Greensill Bank AG

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt | Deutschland

Sehr geehrter [REDACTED]

Kontakt: [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 25.06.2022 erlasse ich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1, § 7 IFG
folgendenReferat AP 5
Fon +49 (0)2 28 41 08 [REDACTED]
Fax +49 (0)2 28 41 08 1550
[REDACTED]**Bescheid:**

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 10853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10**Begründung**

Mit Schreiben vom 25.06.2022 haben Sie beantragt, dass ich Ihnen eine aktuelle Fassung des Abwicklungsplans nach § 40 SAG der Greensill Bank AG in elektronischer Form zugänglich mache. Den Antrag haben Sie auf § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind, gestützt.

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:
ges-posteingang@bafin.de

Ihr Anspruch auf Einsicht in den oben benannten Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist unbegründet:

- Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Informationsanspruch nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

Die von Ihnen begehrten Informationen unterliegen meinem in § 9 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) normierten Berufsgeheimnis. Hiernach darf ich die mir bei meiner Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Instituts, der zuständigen Behörden oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren.

Nach der amtlichen Begründung des SAG hat die Abwicklungsbehörde im Hinblick auf das Erreichen der Abwicklungsziele ein solches amtliches Geheimhaltungsinteresse. Dieses bezieht sich insbesondere auf die aufsichtsrechtliche Bewertung der Lage des Instituts und daraus abgeleitete bzw. geplante Maßnahmen. So sind Abwicklungspläne auch gegenüber dem betroffenen Kreditinstitut oder der Finanzgruppe geheimhaltungsbedürftig, um strategisches Verhalten dergestalt auszuschließen, dass insbesondere die Bereiche weiterentwickelt werden, welche durch den Einsatz von Abwicklungsinstrumenten und Abwicklungsbefugnissen am Leben gehalten werden sollen. Bei Ergebnissen der Abwicklungsplanung, dem weiteren Verfahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit und den im Zusammenhang mit der Abwicklungsplanung bei der Behörde vorliegenden Informationen, Einschätzungen, Analysen und Gutachten handelt es sich in der Regel um Informationen, welche sowohl wegen wirtschaftlicher Interessen Dritter als auch aufgrund öffentlicher Belange vertraulich sind.

Das SAG regelt in § 6 den zulässigen Informationsaustausch zwischen Behörden von im Zusammenhang mit dem SAG vorliegenden Informationen sowie in § 7 die Informationsweitergabe an sonstige Stellen. Insbesondere ist mir nach § 7 Absatz 2 SAG nur dann die Weitergabe von Informationen erlaubt, soweit die in Absatz 1 genannten Stellen, bspw. das Bundesministerium der Finanzen oder die Deutsche Bundesbank, die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Die Weitergabe von Informationen im Sinne des SAG an Privatpersonen ist in § 7 SAG nicht vorgesehen, so dass Ihr grundsätzlich bestehender Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG auch gemäß § 3 Nr. 4 IFG in Verbindung mit § 7 SAG ausgeschlossen ist.

- Wegen § 1 Absatz 3 IFG sind die unter dem vorherigen Spiegelstrich genannten Regelungen des KWG und des SAG zu berücksichtigen.
- Ein Anspruch auf Einsicht gem. UIG kommt nicht in Betracht, da § 2 Abs. 3 UIG nicht betroffen ist.
- Das VIG ist nicht anwendbar, da sich die Informationen, auf die sich der Antrag bezieht, nicht im Anwendungsbereich des VIG befinden, § 1 VIG.

Nach alledem war Ihr Antrag vom 25.06.2022 abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 1 IFG können Sie auch den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem IFG als verletzt ansehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

